

**HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG**

**PROMOTIONSORDNUNG
der Fakultät für Maschinenbau (PromO MB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Doktorgrad

§ 2 Ständiger Promotionsausschuss

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Annahme und Betreuung

§ 5 Dissertation

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 7 Gutachter und Promotionskommission

§ 8 Begutachtung und Annahme der Arbeit

§ 9 Mündliche Prüfung

§ 10 Prüfungsergebnisse

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

§ 12 Verleihung des Doktorgrades

§ 13 Überprüfung des Verfahrens

§ 14 Einziehung des Doktorgrades

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Fristen

§ 17 Ausführungsbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation zur Erlangung des Dr.-Ing.

Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde (Anhalt)

Anlage 3: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation zur Erlangung des Dr. rer. nat.

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde Dr. rer. nat. (Anhalt)

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin oder Dr.-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer ingenieurwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer naturwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) zu einem Fachgebiet der Fakultät und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Fakultät kann die akademische Würde Doktor-Ingenieurin Ehren oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) aufgrund eines besonderen Beschlusses (§ 15) verleihen.

§ 2 Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Promotionsausschuss als Fachausschuss der Fakultät für Maschinenbau gebildet.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher Fachgebiete, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren einem Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften und mindestens eine Professorin oder ein Professor einem Fachgebiet der Naturwissenschaften angehört, und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vorsitz, Stellvertretung und die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat mit Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Ständige Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion (§ 3),
 2. die Annahme von Promovierenden (§ 4),
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6), eingeschlossen die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter und der Promotionskommission (§ 7),
 4. die Entscheidungen zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren bzw. bei Widersprüchen von Bewerberinnen oder Bewerbern gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
 5. und die sachlichen Entscheidungen zu den Promotionsverfahren.Der Ständige Promotionsausschuss berichtet der Dekanin oder dem Dekan über seine Tätigkeit.
- (4) Die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- (5) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen im Ständigen Promotionsausschuss entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten

Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (7) Jede Entscheidung ist der oder dem Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Widersprüchen zu Entscheidungen des Ständigen Promotionsausschusses, entscheidet der Fakultätsrat.
- (9) Der Ständige Promotionsausschuss kann seiner oder seinem Vorsitzenden Aufgaben zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Das Nähere kann eine Verfahrensordnung regeln.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus,
 1. dass die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur anstrebt,
 - a) einen akkreditierten Masterstudiengang im Umfang von i.d.R. 120 (unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses 300) ECTS-Leistungspunkten in den Ingenieurwissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) einen Diplom- oder Staatsexamenstudiengang in den Ingenieurwissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule abgeschlossen, oder
 - c) einen mit den Abschlüssen nach Ziff. 1 a und b gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, wobei für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sind,
 2. dass die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften anstrebt,
 - a) einen akkreditierten Masterstudiengang im Umfang von i.d.R. 120 (unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses 300) ECTS-Leistungspunkten in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) einen Diplom- oder Staatsexamenstudiengang in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule abgeschlossen, oder
 - c) einen mit den Abschlüssen nach Ziff. 2 a und b gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, wobei für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sind,
 3. und dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits um Zulassung zur Promotion mit derselben oder einer ähnlichen Schrift an einer Hochschule nachgesucht hat, wobei über Annahmen der Ständige Promotionsausschuss entscheidet.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 a und b können Bewerberinnen und Bewerber, die ein abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium oder ein dem gleichgestelltes Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule, das in der Summe 125 ECTS Leistungspunkte aus ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Anteilen umfasst, nachweisen zu einer Promotion zur Doktor-Ingenieurin oder zum Doktor-Ingenieur zugelassen werden. Die Summe der anrechenbaren Leistungspunkte setzt sich aus den Bereichen
- 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - 2: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
 - 3: Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen
 - 4: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsfächer inklusive Labore ohne Fächer aus dem Bereich 1

zusammen, wobei aus dem Bereich 1 maximal 46, aus dem Bereich 2 maximal 74, aus dem Bereich 3 maximal 25 und aus den Bereichen 3 und 4 zusammen maximal 54 Leistungspunkte in die Summe eingehen dürfen und mindestens 20 Leistungspunkte in einem Masterstudium oder einer diesem mindestens gleichgestellten Studienphase erworben worden sein müssen. Ist die Summe kleiner als 125 Leistungspunkte, so sind in einem solchen Umfang zusätzliche Kenntnisse durch Prüfungen in Modulen der Studiengänge der Fakultät nachzuweisen, dass insgesamt 125 Leistungspunkte nach Satz 2 erreicht werden.

- (3) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 a und b können Bewerberinnen und Bewerber, die ein abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium oder ein dem gleichgestelltes Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Hochschule, das in der Summe 125 ECTS Leistungspunkte aus natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Anteilen umfasst, nachweisen zu einer Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften zugelassen werden. Die Summe der anrechenbaren Leistungspunkte setzt sich aus den Bereichen
- 1: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
 - 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - 3: Naturwissenschaftliche Anwendungen
 - 4: Naturwissenschaftliche Vertiefungsfächer inklusive Labore ohne Fächer aus dem Bereich 1

zusammen, wobei aus dem Bereich 1 maximal 46, aus dem Bereich 2 maximal 74, aus dem Bereich 3 maximal 25 und aus den Bereichen 3 und 4 zusammen maximal 54 Leistungspunkte in die Summe eingehen dürfen und mindestens 20 Leistungspunkte in einem Masterstudium oder einer diesem mindestens gleichgestellten Studienphase erworben worden sein müssen. Die Leistungspunkte der Bereiche 2 bis 4 müssen in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben worden sein. Ist die Summe kleiner als 125 Leistungspunkte, so sind in einem solchen Umfang zusätzliche Kenntnisse durch Prüfungen in Modulen der Studiengänge der Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachzuweisen, dass insgesamt 125 Leistungspunkte nach Satz 2 und 3 erreicht werden.

- (4) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können auch Abschlüsse nichtakkreditierter Studiengänge anerkannt werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bereits auf das Bachelor-Master-System umgestellt, jedoch noch nicht akkreditiert waren, sofern diese Studiengänge den Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genügen und somit mit akkreditierten Studiengängen vergleichbar sind. In diesen Fällen kann die Zulassung an qualifizierende Nachweise geknüpft werden. Die Festlegung der Nachweise erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss.
- (5) Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eines Bachelorabschlusses in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang der Ingenieur- oder

Naturwissenschaften können abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zu einer Promotion zugelassen werden, wenn sie noch mindestens 60 Leistungspunkte aus den Bereichen 1 bis 4 aus Abs. 2 oder Abs. 3, die in einem Masterstudium oder einer diesem mindestens gleichgestellten Studienphase erworben worden sind, nachweisen. Die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers wird vom Ständigen Promotionsausschuss festgestellt.

- (6) Die Zulassung setzt auch voraus, dass kein Grund für die Entziehung des akademischen Grades wegen Unwürdigkeit vorliegt.
- (7) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 Ziff. 1 c, Ziff. 2 c sowie Abs. 2 bis 4 bedarf einer gesonderten Genehmigung des Ständigen Promotionsausschusses, die vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand einzuholen ist. Der Ausschuss entscheidet dabei über Bedingungen, deren Erfüllung die Äquivalenz gemäß Abs. 1 Ziff. 1 a und b sowie Ziff. 2 a und b sicherstellen können.

§ 4

Annahme und Betreuung

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist mit Beginn des Promotionsvorhabens, mindestens jedoch zwei Jahre vor Beantragung der Eröffnung des Verfahrens, schriftlich an den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenbau zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation (Arbeitstitel),
 2. die Angabe des angestrebten akademischen Grades, Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.,
 3. die Bereitschaftserklärung mindestens einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers oder eines habilitierten anderen Mitglieds der Fakultät für Maschinenbau, das Dissertationsvorhaben wissenschaftlich zu betreuen, die Betreuung nicht zu delegieren und für die Begutachtung der Dissertation zur Verfügung zu stehen,
 4. geeignete Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3),
 5. die Darstellung des Lebenslaufs, einschließlich des Bildungsweges, des wissenschaftlichen Werdegangs sowie einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren und
 6. eine eidesstattliche Versicherung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen zu haben oder zu nehmen.
- (2) Werden in dem Fall von § 3 Abs. 4 durch den Ständigen Promotionsausschuss qualifizierende Nachweise vorgegeben, so müssen auch diese vor einer Annahme als Doktorandin oder als Doktorand erbracht worden sein.
- (3) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die Fakultät verpflichtet, das Promotionsverfahren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen durchzuführen, insbesondere für die Begutachtung der Dissertation Sorge zu tragen.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Falls der akademische Grad Dr.-Ing. angestrebt wird, muss die Arbeit einen Fortschritt der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnis bringen. Falls der akademische Grad Dr. rer. nat. angestrebt wird, muss die Arbeit einen Fortschritt in den naturwissenschaftlichen

Methoden für ingenieurwissenschaftliche Anwendungen bringen. In beiden Fällen kann die Dissertation auch den Inhalt bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Abhandlungen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Über den Fortschritt entscheiden die jeweils zuständigen Gutachter bzw. Gutachterinnen nach § 7 Abs. 2 und 3.

- (2) Eine Bachelor-, Master-, Diplom- und sonstige Abschluss- oder Zulassungsarbeit wird nicht als Dissertation anerkannt.
- (3) Eine Arbeit, die aus gemeinschaftlicher, interdisziplinärer Forschung entstanden ist, kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers deutlich unterscheidbar ist und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Beteiligten erfolgt durch die Angabe von Abschnitten im Rahmen der Gesamtarbeit und dadurch, dass die Beiträge, die die einzelnen Beteiligten geleistet haben, von diesen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Dissertation muss einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das an der Fakultät für Maschinenbau durch eine Professur vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.
- (5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation ist mit einem Textverarbeitungssystem zu erstellen und in gebundener Form einzureichen. Neben den gedruckten Exemplaren ist zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware jedem Exemplar der Dissertation eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit auf einem gängigen Datenträger beizulegen.
- (6) Die bei der Anfertigung der Dissertation benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Eine elektronische Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien ist auf einem Datenträger einzureichen.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach der Annahme gemäß § 4 kann ein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten. Er muss erkennen lassen, welcher der in § 1 Abs. 1 genannten Grade angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei Exemplare (vier Exemplare bei Vorschlag von drei Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 7 Abs. 2) der Dissertation mit eingebundenem Lebenslauf sowie jeweils eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit einschließlich einer elektronischen Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 3. eine kurze Inhaltsangabe der Dissertation in Deutsch und Englisch,
 4. eine Liste der von der Bewerberin oder dem Bewerber in den letzten fünf Jahren veröffentlichten Arbeiten,
 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat, sowie darüber, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Hochschule eingereicht wurde,

6. eine Versicherung des Eides statt, dass bei der Anfertigung der Dissertation keine Hilfe einer kommerziellen Vermittlung und Beratung (Promotionsberater, -beraterinnen oder anderer Personen) in Anspruch genommen wurde und bei gemeinschaftlichen Veröffentlichungen die Co-Autorinnen und Co-Autoren nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber vergütet wurden,
 7. eine Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die den herangezogenen Arbeiten wörtlich und sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.
- (3) Der Ständige Promotionsausschuss prüft den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sind die Bedingungen des § 4 erfüllt und ist der Antrag vollständig, so eröffnet der Ständige Promotionsausschuss das Promotionsverfahren und teilt dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.
 - (4) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zwei fachlich geeignete Gutachterinnen und Gutachter und setzt eine Promotionskommission ein. In besonderen Fällen kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt werden.
 - (5) Das Promotionsgesuch kann nach Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet wurde.

§ 7

Gutachter und Promotionskommission

- (1) Als Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können bestellt werden:
 1. die Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
 3. Professorinnen und Professoren aus anderen Fakultäten der Universität,
 4. Professorinnen und Professoren anderer Universitäten.

Den unter Ziff. 1 und 2 genannten Personen sind Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die als Professorin, Professor, Privatdozentin oder Privatdozent mindestens drei Jahre der Fakultät für Maschinenbau angehört und deren Verlassen der Fakultät für Maschinenbau nicht länger als drei Jahre zurückliegt, gleichgestellt. Professur-Vertreterinnen und Professur-Vertreter an der Fakultät für Maschinenbau sowie Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen können durch den Ständigen Promotionsausschuss ebenfalls als Gutachterinnen und Gutachter zugelassen werden.
- (2) Das Erstgutachten soll von dem Mitglied der Fakultät erstellt werden, das gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 die Bereitschaft zur Betreuung des Promotionsvorhabens erklärt hat. Für das Zweitgutachten wird vom Ständigen Promotionsausschuss eine Person aus dem Kreis der in Abs. 1 Genannten bestellt. Es kann noch eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter vom Ständigen Promotionsausschuss bestellt werden. Diese oder dieser muss ebenfalls dem Kreis der in Abs. 1 Genannten angehören. Mindestens ein Gutachten muss von einem Mitglied der Fakultät für Maschinenbau erstellt werden.
- (3) Soll der akademische Grad Dr.-Ing. verliehen werden, so müssen das Fachgebiet oder die Professur-Widmung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters dem Themengebiet eines Dr.-Ing. angehören. Soll der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen werden, so müssen das Fachgebiet oder die Professur-

Widmung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters dem Themengebiet eines Dr. rer. nat. angehören. Tritt eine Gutachterin oder ein Gutachter zurück, so bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.

- (4) Der Promotionskommission gehören die Gutachterinnen und Gutachter und als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dekanin oder der Dekan der Fakultät an. Der Ständige Promotionsausschuss kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan auch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Maschinenbau mit dem Vorsitz beauftragen. Wer Gutachterin oder Gutachter ist, kann nicht mit dem Vorsitz betraut werden.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Ständige Promotionsausschuss ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (6) Bei Abstimmungen in der Promotionskommission entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von jeder Gutachterin und jedem Gutachter mit einer der Noten mit Auszeichnung
sehr gut
gut
genügend
mangelhaft

zu bewerten.

- (2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter kann von der Bewerberin oder dem Bewerber Ergänzungen oder Änderungen der Dissertation verlangen.

Im Falle von Änderungsverlangen gilt:

1. Das Änderungsverlangen muss klar umrissene Gegenstände oder Fragestellungen betreffen und soll nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der Arbeit führen.
2. Über die Begründetheit des Änderungsvorschlags entscheiden die professoralen Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses.
3. Beschließen die professoralen Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses, dass Änderungsverlangen gemäß Ziff. 2 berechtigt sind, wird die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation ausgesetzt. Der Ständige Promotionsausschuss bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Dissertation in der geänderten Fassung neu einzureichen ist.
4. Verstreicht die nach Ziff. 3 bestimmte Frist, ohne dass die überarbeitete Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Frist aus besonderen Gründen verlängern.
5. Im Falle der Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung verbleibt ein Exemplar der ursprünglichen Fassung bei den Akten der Fakultät.
6. Nach Vorlage der geänderten Dissertation erstellen die Gutachterinnen und Gutachter neue Gutachten, die keine Änderungswünsche mehr enthalten dürfen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Abs. 3 bis 8 fortgesetzt.

- (3) Wurden zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt und bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit der Note „mangelhaft“, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen.
- (4) Bewerten zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit der Note „mangelhaft“, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats die zur Ablehnung führenden Gründe auszuräumen.
- (5) Die Dissertation wird vom Ständigen Promotionsausschuss angenommen, wenn die bestellten Gutachten vorliegen und mindestens zwei der Gutachten die Dissertation mindestens mit der Note „genügend“ bewerten. Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter, ob der nach § 6 Abs. 1 beantragte Grad nach § 1 Abs. 1 verliehen werden kann.
- (6) Die Gutachten und die Dissertation werden den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) durch Auslage im Geschäftszimmer für zwei Wochen zur Möglichkeit der Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede oder jeder von ihnen kann sich innerhalb dieser Auslegungsfrist schriftlich gegenüber dem Ständigen Promotionsausschuss zur Dissertation äußern. Die Bewerberin oder der Bewerber können die Dissertation neben der gedruckten Version auch elektronisch für die Begutachtung der Dissertation zur Verfügung stellen. Die Gutachterinnen und Gutachter können ihre Gutachten ebenfalls neben der gedruckten Version elektronisch zur Verfügung stellen. In diesen Fällen wird die Auslegung und die Einsichtnahme mit den elektronischen Versionen erfolgen. Diese dürfen ausschließlich zum Zwecke des Lesens an Datensichtgeräten genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die elektronischen Dateien zu löschen.
- (7) Etwaige Stellungnahmen werden der Promotionskommission zur Kenntnisnahme zugeleitet. Bei Vorliegen von schriftlichen Stellungnahmen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss im Benehmen mit der Promotionskommission über die Begründetheit und die weitere Berücksichtigung im Verfahren.
- (8) Die Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen redaktionelle Änderungen für die Veröffentlichung der Dissertation auferlegen. Diese Arbeiten sind längstens innerhalb eines Jahres abzuschließen. In diesem Falle sind keine neuen Gutachten zu erstellen. Die überarbeitete Dissertation ist der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vor der Veröffentlichung vorzulegen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter stellt fest, ob die Auflagen erfüllt sind.

§ 9 **Mündliche Prüfung**

- (1) Wurde die Dissertation nach § 8 Abs. 5 angenommen, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen und vom Ständigen Promotionsausschuss hierzu eingeladen.
- (2) Die mündliche Doktorprüfung kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Soll die Doktorprüfung in englischer Sprache stattfinden, so ist dieses im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens anzuführen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Im Falle einer Dissertation nach § 5 Abs. 3 ist durch die mündliche Prüfung auch festzustellen, ob die einzelne Bewerberin oder der einzelne Bewerber ihren oder seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer mündlichen Befragung, zu welcher nur die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zugelassen sind. Zum Vortrag können von der Bewerberin oder von dem Bewerber und von den Mitgliedern der Promotionskommission externe Gäste eingeladen werden. Der Ständige Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie oder ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

- (3) Die mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied der Promotionskommission geleitet. Sie beginnt mit dem halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder der Promotionskommission können alle anwesenden Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät an die Bewerberin oder den Bewerber Fragen zur Dissertation stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Während der ganzen mündlichen Prüfung ist grundsätzlich die persönliche Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission erforderlich. Ausnahmsweise können einzelne Mitglieder mittels Videokonferenz teilnehmen, wenn sie aus triftigen Gründen an der persönlichen Anwesenheit gehindert sind; mindestens die Hälfte aller Mitglieder muss persönlich anwesend sein. Bei der Teilnahme von Mitgliedern über eine Videokonferenz muss technisch sichergestellt sein, dass während der gesamten Prüfung eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist ausgeschlossen. Über den zeitlichen Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn sie oder er das Versäumnis nicht hinreichend entschuldigt. Andernfalls setzt der Ständige Promotionsausschuss einen neuen Termin fest.

§ 10

Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung hört die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät, die sich an der mündlichen Prüfung beteiligt haben. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet sie über das Ergebnis und setzt die Prädikate für die mündliche Prüfung, die Dissertation und ein Gesamturteil fest, wobei etwaige Äußerungen gemäß § 8 Abs. 6 berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung und die Dissertation finden die Prädikate gemäß § 8 Abs. 1 Verwendung, für das Gesamturteil die Prädikate

mit Auszeichnung bestanden
sehr gut bestanden
gut bestanden
bestanden,

wobei das Prädikat „mit Auszeichnung“ lediglich in begründeten Ausnahmefällen für besonders hervorragende Leistungen vergeben werden soll.

- (2) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis sogleich und in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber

unterrichtet, ob noch Korrekturen entsprechend § 8 Abs. 2 der Dissertation vorzunehmen sind. Lautet das Gesamturteil „bestanden“ oder besser, gilt damit das Promotionsverfahren als erfolgreich beendet.

- (4) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann diese auf Antrag frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach der ersten mündlichen Prüfung beim Ständigen Promotionsausschuss eingereicht sein. Hat die Bewerberin oder der Bewerber nach nicht bestandener mündlicher Prüfung keine Wiederholung beantragt oder hat sie oder er die mündliche Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, das Ergebnis der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung gemäß folgender Absätze 2 und 3 zu bewirken.
- (2) Als Belegexemplare hat die Bewerberin oder der Bewerber neben einem Exemplar für die Prüfungsakten die unter Absatz 3 genannten Medien unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zur Archivierung abzuliefern.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verbreitung der Dissertation sicherzustellen auf einem der folgenden Wege:
 - a) Ablieferung von 40 auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten, dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren, jeweils in Buch- oder Fotodruck, bei einer im Auftrag des Bewerbers/der Bewerberin gedruckten Dissertation,
 - b) Nachweis der Veröffentlichung in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift durch Ablieferung von drei Exemplaren der Zeitschrift oder drei Sonderdrucken,
 - c) Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch Ablieferung von 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
 - d) Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

jeweils in einer durch die Promotionskommission genehmigten Fassung.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Die gedruckte Dissertation muss ein Titelblatt nach Anlage 1 oder 3 enthalten.

- (4) Die Ablieferungsfrist kann vom Ständigen Promotionsausschuss auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten gilt die Promotion als nicht bestanden. Eine weitere Verlängerung kann durch den Ständigen Promotionsausschuss auf begründeten Antrag ermöglicht werden.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 11) erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde (Anlage 2 und 4) enthält den Titel der Dissertation und das Gesamturteil der Doktorprüfung. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau und der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität, den Abdruck des Siegels der Universität und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Im Falle des § 11 Abs. 3 kann die Verleihung des Doktorgrades erfolgen, wenn dem Ständigen Promotionsausschuss eine schriftliche Bestätigung des Verlages vorliegt, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist und dass die Pflichtexemplare unaufgefordert der Fakultät übermittelt werden. Dieses gilt nicht, wenn die Anerkennung der Dissertation mit redaktionellen Auflagen (§ 10 Abs. 3) verbunden ist.
- (4) Erst nach Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den ihr oder ihm verliehenen Titel Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doktor oder Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu führen.
- (5) Die Fakultät führt ein Register über Promotionsverfahren. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Doktorandin oder des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Name der Betreuerin oder des Betreuers, Namen der Gutachter und Gutachterinnen, Zeitpunkt des Abschlusses sowie das Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation, Zeitpunkt der Übergabe der Promotionsurkunde.
- (6) Das Register kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag beim Ständigen Prüfungsausschuss und nach dessen Zustimmung eingesehen werden

§ 13 Überprüfung des Verfahrens

- (1) Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Erbringen der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades aus sonstigen Gründen irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der Ständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Promotionsverfahren für „ohne Erfolg“ abgeschlossen erklären.
- (2) Für die Aufhebung einer bereits erfolgten Festsetzung der Gesamtnote der Promotion (§ 10) und für die Entziehung eines bereits erteilten Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Während der Dauer eines gegen die Doktorandin oder den Doktoranden gerichteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, die die Unwürdigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Folge hat, wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. Der Ständige Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber als unwürdig erweist.

- (4) Die Fakultät kann den Doktorgrad entziehen,
 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
 2. wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber durch späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (5) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich nachträglich herausgestellt, dass die Versicherungen über die Nichtinanspruchnahme kommerzieller Promotionsvermittlung/-beratung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, § 6 Abs. 2 Ziff. 6) wahrheitswidrig gewesen sind.
- (6) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 bis 5 kann die Bewerberin oder der Bewerber binnen eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe von Gründen Widerspruch beim Ständigen Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch hat der Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 14 Einziehung der Doktorurkunde

Nach Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender ingenieurwissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
 - a) Forschungsarbeiten oder
 - b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
 - c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen, Maschinen, Apparaten und Materialien, die richtungsweisend zur Entwicklung des Fachgebietes beigetragen haben,kann die Fakultät die akademische Würde Doktor-Ingenieur oder Doktor-Ingenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag ist von einer Professorin oder eines Professors der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Der Fakultätsrat bildet eine Kommission von fünf Professorinnen und Professoren, von denen eine Person mit dem Vorsitz beauftragt wird, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern der Fakultät bekannt zu geben; auf Antrag kann jede Professorin und jeder Professor der Fakultät dieser Kommission als weiteres Mitglied angehören. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Der Bericht und die Gutachten werden den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) durch Auslage im Geschäftszimmer für zwei Wochen zur Möglichkeit der Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede oder jeder von ihnen kann sich innerhalb dieser Auslegungsfrist schriftlich gegenüber der Fakultät zur Durchführung der Ehrenpromotion äußern.

- (5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Fakultätsrat in einer nicht-öffentlichen Sitzung, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät einberufen wird. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über einen ablehnenden Beschluss ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zu unterrichten.
- (8) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau und der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.
- (9) Die Paragraphen 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16 Fristen

Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens soll binnen eines Monats entschieden werden. Über die Annahme der Dissertation ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die mündliche Prüfung soll spätestens nach weiteren drei Monaten stattfinden. Diese Frist wird durch ein Überarbeitungsverlangen gemäß § 8 Abs. 2 unterbrochen.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Fakultätsrat kann zu § 1 Abs. 3, § 2, § 3 und § 5 Abs. 1, 2 und 3 Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 18 Übergangsregelung

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits gemäß § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Oktober 2004 (Hochschulanzeiger vom 13.01.2005) in der Fassung vom 28. Mai 2015 eröffnet ist, gilt die Promotionsordnung, auf deren Grundlage das Verfahren eröffnet wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät beschäftigt sind oder waren oder gemäß §2 der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Oktober 2004 (Hochschulanzeiger vom 13.01.2005) in der Fassung vom 28. Mai 2015 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Oktober 2004 (Hochschulanzeiger vom 13.01.2005) in der Fassung vom 28. Mai 2015, es sei denn, sie beantragen beim Ständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach der vorliegenden Ordnung. Sie sind dann von der Einhaltung der in § 4 Abs. genannten Zwei-Jahres-Frist befreit.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 21. Oktober 2004 (Hochschulanzeiger vom 13.01.2005) in der Fassung vom 28. Mai 2015 vorbehaltlich der Regelung in § 18 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktor-Ingenieurin / eines Doktor-Ingenieurs

(Titel)

Von der Fakultät für Maschinenbau
der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktor-Ingenieurin / eines Doktor-Ingenieurs genehmigte

DISSERTATION
vorgelegt von

Vorname, Familienname

aus Geburtsort

Hamburg Druckjahr.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde Dr.-Ing.

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die Fakultät für Maschinenbau verleiht

Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieurin / Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Disserta-
tion

sowie durch die mündliche Prüfung am _____

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Hamburg, den _____

(Präsident/Präsidentin)

(Dekan/Dekanin)

Anlage 3: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

(Titel)

Von der Fakultät für Maschinenbau
der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) genehmigte

DISSERTATION
vorgelegt von

Vorname, Familienname

aus Geburtsort

Hamburg Druckjahr.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde Dr. rer. nat.

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die Fakultät für Maschinenbau verleiht

Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

den akademischen Grad

Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Disserta-
tion

sowie durch die mündliche Prüfung am _____

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Hamburg, den _____

(Präsident/Präsidentin)

(Dekan/Dekanin)